

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 126

27. Jahrgang

12. Mai 1984

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1262/84 des Rates vom 10. April 1984 betreffend den Abschluß des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen** 1
 - Internationales Übereinkommen zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen** ... 3
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

84/253/EWG:

- ★ **Achte Richtlinie des Rates vom 10. April 1984 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen** 20

84/254/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 10. April 1984 zur Änderung des Beschlusses 79/783/EWG zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms (1979—1983) auf dem Gebiet der Datenverarbeitung** 27

84/255/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 10. April 1984 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung der befristeten Vereinbarung einer gemeinsamen Disziplin zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse** 34

Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung der befristeten Vereinbarung einer gemeinsamen Disziplin zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse 35

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1262/84 DES RATES

vom 10. April 1984

betreffend den Abschluß des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem am 21. Oktober 1982 in Genf geschlossenen Internationalen Übereinkommen zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen werden Bestimmungen eingeführt, die geeignet sind, den internationalen Warenverkehr zu erleichtern, zu einem schrittweisen Abbau der Handelsschranken beizutragen und das Wachstum des Welthandels zu fördern; damit werden Ziele erreicht, die mit denen der Handelspolitik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft übereinstimmen.

Das Übereinkommen erlaubt der Gemeinschaft unter anderem, bei Kontrollen an ihren Binnengrenzen ihre eigenen Rechtsvorschriften anzuwenden und zugleich in Fragen, die unter ihre Zuständigkeit fallen, in ihrem eigenen Namen die Rechte auszuüben und den Verpflichtungen nachzukommen, die das Übereinkommen

ihren Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, auferlegt.

Es ist daher zweckmäßig, das Internationale Übereinkommen zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen im Namen der Gemeinschaft zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Internationale Übereinkommen zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft genehmigt.

Die Gemeinschaft wendet das Übereinkommen gemäß Artikel 15 des Übereinkommens auf die an seinen Außengrenzen durchgeführten Kontrollen an.

Der Wortlaut des Übereinkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft die Ratifizierungsurkunde gemäß Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe a) des Übereinkommens ⁽³⁾ zu hinterlegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 46 vom 20. 2. 1984, S. 113.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 35 vom 9. 2. 1984, S. 3.

⁽³⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates veröffentlicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 10. April 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. CHEYSSON

Übersetzung

INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ZUR HARMONISIERUNG DER
WARENKONTROLLEN AN DEN GRENZEN

PRÄAMBEL

DIE VERTRAGSPARTEIEN

IN DEM WUNSCH, den internationalen Warenverkehr zu verbessern,

ANGESICHTS der Notwendigkeit, den Grenzübergang von Waren zu erleichtern,

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß die Kontrollmaßnahmen an den Grenzen von verschiedenen Kontrolldiensten durchgeführt werden,

IN DER ERKENNTNIS, daß die Bedingungen, unter denen solche Kontrollen durchgeführt werden, weitgehend harmonisiert werden können, ohne ihren Zweck, ihre ordnungsgemäße Durchführung und ihre Wirksamkeit zu beeinträchtigen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß die Harmonisierung der Kontrollen an den Grenzen ein wichtiges Mittel zur Erreichung dieser Ziele darstellt

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINES

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens gelten als

- a) „Zoll“ die Verwaltungsdienststelle, die für die Anwendung der Zollgesetzgebung und die Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben zuständig und außerdem mit der Anwendung sonstiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Waren, betraut ist;
- b) „Zollkontrolle“ die Maßnahmen, die sicherstellen sollen, daß die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingehalten werden, für deren Durchführung der Zoll verantwortlich ist;
- c) „gesundheitsrechtliche Kontrolle“ die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen durchgeführten Kontrollmaßnahmen, mit Ausnahme der tierärztlichen Kontrolle;
- d) „tierärztliche Kontrolle“ die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Tieren bei Tieren und tierischen Erzeugnissen sowie die bei Gegenständen oder Waren, die Träger von Erregern für Tierkrankheiten sein könnten, durchgeführte gesundheitliche Kontrolle;

e) „pflanzenschutzrechtliche Kontrolle“ die Kontrolle zur Verhinderung der Ausbreitung und Einschleppung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse über die Staatsgrenzen;

f) „Kontrolle der Einhaltung technischer Normen“ die Kontrollmaßnahmen, durch die geprüft werden soll, ob die Waren den in den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegten internationalen oder innerstaatlichen Mindestnormen entsprechen;

g) „Qualitätskontrolle“ alle anderen, vorstehend nicht genannten Kontrollmaßnahmen, durch die geprüft werden soll, ob die Waren den in den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegten internationalen oder innerstaatlichen Mindestqualitätsbestimmungen entsprechen;

h) „Kontrolldienste“ jede für die Durchführung aller oder eines Teils der oben definierten Kontrollen oder für sonstige üblicherweise bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren durchgeführten Kontrollen zuständige Stelle.

Artikel 2

Ziel

Zur Erleichterung des internationalen Warenverkehrs zielt dieses Übereinkommen darauf ab, die Anforderungen bezüglich der zu erfüllenden Förmlichkeiten sowie Zahl und Dauer der Kontrollen, insbesondere durch die

innerstaatliche und internationale Koordinierung der Kontrollverfahren und ihrer Anwendungsmethoden, herabzusetzen.

Artikel 3

Geltungsbereich

(1) Dieses Übereinkommen gilt für sämtliche Waren bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr, wenn sie über eine oder mehrere See-, Luft- oder Landgrenzen befördert werden.

(2) Dieses Übereinkommen gilt für alle Kontrolldienste der Vertragsparteien.

KAPITEL II

HARMONISIERUNG DER VERFAHREN

Artikel 4

Koordinierung der Kontrollen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Einsatz der Zollstellen und sonstigen Kontrolldienste soweit wie möglich zu harmonisieren.

Artikel 5

Ausstattung der Dienststellen

Um das ordnungsgemäße Funktionieren der Kontrolldienste sicherzustellen, sorgen die Vertragsparteien dafür, daß diese soweit wie möglich und im Rahmen des innerstaatlichen Rechts ausgestattet werden mit

- a) qualifiziertem Personal in ausreichender Zahl, entsprechend den Erfordernissen des Verkehrs;
- b) zu Kontrollzwecken geeigneten Geräten und Einrichtungen; dabei sind die Beförderungsart, die zu prüfenden Waren und die Erfordernisse des Verkehrs zu berücksichtigen;
- c) Anweisungen für die Bediensteten, gemäß den geltenden internationalen Übereinkünften und Vereinbarungen sowie innerstaatlichen Bestimmungen zu verfahren.

Artikel 6

Internationale Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, untereinander zusammenzuarbeiten und jede notwendige Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organen zu

suchen, um die Ziele dieses Übereinkommens zu erreichen; sie verpflichten sich ferner, erforderlichenfalls den Abschluß neuer multilateraler oder bilateraler Übereinkünfte oder Vereinbarungen anzustreben.

Artikel 7

Zusammenarbeit zwischen benachbarten Staaten

Wird eine gemeinsame Landgrenze überschritten, treffen die beteiligten Vertragsparteien wenn möglich geeignete Maßnahmen, um den Grenzübergang der Waren zu erleichtern, und bemühen sich insbesondere

- a) durch die Errichtung gemeinsamer Anlagen eine gemeinsame Kontrolle der Waren und Dokumente zu ermöglichen,
- b) eine Übereinstimmung
 - der Öffnungszeiten der Grenzübergangsstellen;
 - der dort tätigen Kontrolldienste;
 - der Warenarten, Beförderungsarten und internationalen Zollgutversandverfahren, die dort zugelassen sind oder angewandt werden,
 sicherzustellen.

Artikel 8

Informationsaustausch

Die Vertragsparteien übermitteln sich gegenseitig auf Ersuchen die für die Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen Informationen nach Maßgabe der in den Anlagen festgelegten Bedingungen.

Artikel 9

Dokumente

(1) Die Vertragsparteien bemühen sich, untereinander und in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organen die Verwendung von Dokumenten zu fördern, die an das Rahmenmuster der Vereinten Nationen angepaßt sind.

(2) Die Vertragsparteien erkennen durch ein geeignetes technisches Verfahren erstellte Dokumente an, sofern sie den amtlichen Vorschriften bezüglich ihrer Form, Echtheit und Bestätigung entsprechen sowie leserlich und verständlich sind.

(3) Die Vertragsparteien stellen sicher, daß die erforderlichen Dokumente in genauer Befolgung der einschlägigen Rechtsvorschriften erstellt und beglaubigt werden.

KAPITEL III

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE DURCHFUHR

Artikel 10

Transitwaren

(1) Die Vertragsparteien sehen für Transitwaren, insbesondere für solche, die im Rahmen eines internationalen Zollgutversandverfahrens befördert werden, wenn möglich eine vereinfachte und zügige Behandlung vor, indem sie ihre Kontrolle auf die Fälle beschränken, in denen diese aufgrund der gegebenen Umstände oder Gefahren gerechtfertigt ist. Außerdem berücksichtigen sie die Situation von Binnenstaaten. Sie bemühen sich um eine Verlängerung der Öffnungszeiten und eine Erweiterung der Zuständigkeit der bestehenden Zollstellen, die für die Zollabfertigung von in einem internationalen Zollgutversandverfahren beförderten Waren zur Verfügung stehen.

(2) Sie bemühen sich, die Durchfuhr von Waren in Behältern oder anderen Ladeeinheiten, die eine ausreichende Sicherheit bieten, weitestgehend zu erleichtern.

KAPITEL IV

VERSCHIEDENES

Artikel 11

Öffentliche Ordnung

(1) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens stehen der Anwendung der Verbote und Beschränkungen bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung und insbesondere der öffentlichen Sicherheit, Moral und Gesundheit oder zum Schutz der Umwelt, des kulturellen Erbes oder gewerblichen, kommerziellen und geistigen Eigentums erlassen worden sind.

(2) Die Vertragsparteien bemühen sich jedoch, bei den Kontrollen im Zusammenhang mit der Anwendung der Maßnahmen nach Absatz 1 die Bestimmungen dieses Übereinkommens, insbesondere Artikel 6 bis 9, soweit wie möglich und ohne Beeinträchtigung der Wirksamkeit dieser Kontrollen anzuwenden.

Artikel 12

Notmaßnahmen

(1) Die Notmaßnahmen, zu denen sich die Vertragsparteien aufgrund besonderer Umstände veranlaßt sehen können, müssen im angemessenen Verhältnis zu den Gründen stehen, die zu ihrer Einleitung führen; sie sind auszusetzen oder aufzuheben, wenn diese Gründe nicht mehr gegeben sind.

(2) Sofern dies ohne Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Maßnahmen möglich ist, verpflichten die Vertragsparteien die einschlägigen Vorschriften für diese Maßnahmen.

Artikel 13

Anlagen

(1) Die Anlagen dieses Übereinkommens sind Bestandteil des Übereinkommens.

(2) Neue Anlagen, die andere Kontrollbereiche betreffen, können diesem Übereinkommen nach dem Verfahren des Artikels 22 oder 24 hinzugefügt werden.

Artikel 14

Verhältnis zu anderen Verträgen

Unbeschadet des Artikels 6 werden die Rechte und Pflichten aus Verträgen die die Vertragsparteien des Übereinkommens geschlossen haben, bevor sie Vertragsparteien dieses Übereinkommens wurden, durch das Übereinkommen nicht berührt.

Artikel 15

Dieses Übereinkommen steht weder der Anwendung weitergehender Erleichterungen entgegen, die zwei oder mehr Vertragsparteien einander gewähren möchten, noch dem Recht der in Artikel 16 genannten regionalen Organisationen zur wirtschaftlichen Integration, die Vertragsparteien sind, ihre eigenen Rechtsvorschriften auf die Kontrollen an ihren inneren Grenzen anzuwenden, vorausgesetzt, daß dadurch in keiner Weise die sich aus diesem Übereinkommen ergebenden Erleichterungen eingeschränkt werden.

Artikel 16

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen, das beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt wird, steht allen Staaten und den aus souveränen Staaten zusammengesetzten regionalen Organisationen zur wirtschaftlichen Integration, die befugt sind, internationale Übereinkünfte in den durch das Übereinkommen erfaßten Bereichen auszuhandeln, abzuschließen und anzuwenden, zur Teilnahme offen.

(2) Die in Absatz 1 genannten regionalen Organisationen zur wirtschaftlichen Integration können auf in ihre Zuständigkeit fallenden Gebieten in eigenem Namen die Rechte ausüben und die Verpflichtungen erfüllen, die das Übereinkommen sonst ihren Mitgliedstaaten über-

trägt, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind. In diesen Fällen sind die Mitgliedstaaten dieser Organisationen nicht berechtigt, diese Rechte einschließlich des Stimmrechts individuell auszuüben.

(3) Staaten und die vorgenannten regionalen Organisationen zur wirtschaftlichen Integration können Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden,

a) indem sie eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde hinterlegen, nachdem sie es unterzeichnet haben, oder

b) indem sie eine Beitrittsurkunde hinterlegen.

(4) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten und die in Absatz 1 genannten regionalen Organisationen zur wirtschaftlichen Integration beim Büro der Vereinten Nationen in Genf vom 1. April 1983 bis einschließlich 31. März 1984 zur Unterzeichnung auf.

(5) Ab 1. April 1983 liegt es für sie auch zum Beitritt auf.

(6) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem fünf Staaten ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

(2) Nachdem fünf Staaten ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, tritt dieses Übereinkommen für weitere Vertragsparteien drei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem sie ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

(3) Jede Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, die nach dem Inkrafttreten einer Änderung dieses Übereinkommens hinterlegt wird, gilt als für dieses Übereinkommen in der geänderten Fassung hinterlegt.

(4) Jede Urkunde dieser Art, die nach der Annahme einer Änderung gemäß dem Verfahren nach Artikel 22, jedoch vor deren Inkrafttreten hinterlegt wird, gilt ab dem Tag des Inkrafttretens der Änderung als für dieses Übereinkommen in der geänderten Fassung hinterlegt.

Artikel 18

Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen durch Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen.

(2) Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel 19

Außerkräftreten

Beträgt die Zahl der Staaten, die Vertragsparteien sind, nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens während zwölf aufeinanderfolgender Monate weniger als fünf, so tritt dieses Übereinkommen am Ende dieses Zeitraums von zwölf Monaten außer Kraft.

Artikel 20

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens werden möglichst durch Verhandlungen zwischen ihnen oder auf andere Weise beigelegt.

(2) Streitigkeiten zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht auf die in Absatz 1 vorgesehene Weise beigelegt werden können, werden auf Antrag einer von ihnen einem wie folgt zusammengesetzten Schiedsgericht vorgelegt: Jede der am Streitfall beteiligten Parteien ernannt einen Schiedsrichter, und diese Schiedsrichter ernennen einen weiteren Schiedsrichter als Vorsitzenden. Hat eine der Parteien drei Monate nach Erhalt des Antrags noch keinen Schiedsrichter ernannt oder haben die Schiedsrichter noch keinen Vorsitzenden gewählt, so kann jede der Parteien den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, einen Schiedsrichter oder den Schiedsgerichtsvorsitzenden zu ernennen.

(3) Die Entscheidung des nach Absatz 2 gebildeten Schiedsgerichts ist für die am Streitfall beteiligten Parteien endgültig und bindend.

(4) Das Schiedsgericht beschließt seine eigene Geschäftsordnung.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit und auf der Grundlage der zwischen den am Streitfall beteiligten Parteien bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts.

(6) Streitfragen, die sich zwischen den am Streitfall beteiligten Parteien wegen der Auslegung und Durchführung des Schiedsspruchs ergeben, können von jeder der Parteien dem Schiedsgericht, das den Spruch gefällt hat, zur Entscheidung vorgelegt werden.

(7) Jede der am Streitfall beteiligten Parteien trägt die Kosten des von ihr ernannten Schiedsrichters und ihrer Vertreter in dem Schiedsgerichtsverfahren; die Kosten des Vorsitzenden und die übrigen Kosten werden zu gleichen Teilen von den am Streitfall beteiligten Parteien getragen.

Artikel 21

Vorbehalte

(1) Jede Vertragspartei kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder bei ihrem Beitritt erklären, daß sie sich durch Artikel 20 Absätze 2 bis 7 nicht gebunden fühlt. Die anderen Vertragsparteien sind gegenüber einer Vertragspartei, die einen solchen Vorbehalt macht, durch diese Absätze nicht gebunden.

(2) Jede Vertragspartei, die einen Vorbehalt nach Absatz 1 macht, kann ihn durch Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen jederzeit zurücknehmen.

(3) Von den in Absatz 1 vorgesehenen Vorbehalten abgesehen, ist gegenüber diesem Übereinkommen kein Vorbehalt zulässig.

Artikel 22

Verfahren zur Änderung dieses Übereinkommens

(1) Dieses Übereinkommen kann mit seinen Anlagen auf Vorschlag einer Vertragspartei nach dem in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren geändert werden.

(2) Jeder Vorschlag einer Änderung dieses Übereinkommens wird von einem Verwaltungsausschuß geprüft, der sich gemäß der Geschäftsordnung in Anlage 7 aus allen Vertragsparteien zusammensetzt. Jeder derartige auf einer Sitzung des Verwaltungsausschusses geprüfte oder ausgearbeitete und vom Ausschuß angenommene Änderungsvorschlag wird den Vertragsparteien durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Annahme mitgeteilt.

(3) Jeder nach Absatz 2 mitgeteilte Änderungsvorschlag tritt für alle Vertragsparteien drei Monate nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach dem Datum der Mitteilung in Kraft, wenn nicht während dieser Frist ein Staat, der Vertragspartei ist, oder eine regionale Orga-

nisation zur wirtschaftlichen Integration, die selbst Vertragspartei ist und die in diesem Falle im Rahmen der Bedingungen des Artikels 16 Absatz 2 handelt, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen einen Einwand gegen den Änderungsvorschlag mitgeteilt hat.

(4) Ist nach Absatz 3 ein Einwand gegen einen Änderungsvorschlag mitgeteilt worden, so gilt die Änderung als nicht angenommen und bleibt ohne jede Wirkung.

Artikel 23

Ersuchen, Mitteilungen und Einwände

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle Vertragsparteien und alle Staaten über alle Ersuchen, Mitteilungen und Einwände nach Artikel 22 und das Datum des Inkrafttretens einer Änderung.

Artikel 24

Revisionskonferenz

Nachdem dieses Übereinkommen fünf Jahre in Kraft ist, kann jede Vertragspartei durch Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Einberufung einer Konferenz zur Revision dieses Übereinkommens verlangen; hierbei sind die Vorschläge anzugeben, die von der Konferenz behandelt werden sollten. In diesem Fall wird wie folgt verfahren:

- i) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert dieses Ersuchen allen Vertragsparteien und fordert sie auf, innerhalb von drei Monaten zu den Vorschlägen Stellung zu nehmen sowie gegebenenfalls sonstige Vorschläge zu unterbreiten, die ihres Erachtens von der Konferenz geprüft werden sollten;
- ii) der Generalsekretär der Vereinten Nationen teilterner allen Vertragsparteien den Wortlaut etwaiger sonstiger Vorschläge mit und beruft eine Revisionskonferenz ein, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum dieser Mitteilung mindestens ein Drittel der Vertragsparteien dem Generalsekretär der Vereinten Nationen ihr Einverständnis mit der Einberufung dieser Konferenz notifiziert;
- iii) der Generalsekretär der Vereinten Nationen kann jedoch, wenn er der Auffassung ist, daß ein Revisionsvorschlag als Vorschlag einer Änderung im Sinne des Artikels 22 Absatz 1 angesehen werden könnte, im Einvernehmen mit der Vertragspartei, die den Vorschlag unterbreitet hat, statt des Revisionsverfahrens das Änderungsverfahren nach Artikel 22 einleiten.

*Artikel 25***Notifikationen**

Außer den Notifikationen und Mitteilungen nach den Artikeln 23 und 24 notifiziert der Generalsekretär der Vereinten Nationen allen Staaten

- a) die Unterzeichnungen, Ratifikationen, Annahmen, Genehmigungen und Beitritte nach Artikel 16;
- b) die Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 17;
- c) die Kündigungen nach Artikel 18;

d) das Außerkrafttreten dieses Übereinkommens nach Artikel 19;

e) die Vorbehalte nach Artikel 21.

*Artikel 26***Beglaubigte Ausfertigungen**

Nach dem 31. März 1984 übersendet der Generalsekretär der Vereinten Nationen allen Vertragsparteien und allen Staaten, die keine Vertragsparteien sind, zwei beglaubigte Ausfertigungen dieses Übereinkommens.

Geschehen zu Genf am 21. Oktober 1982 in einer Urschrift, deren englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

ANLAGE 1

HARMONISIERUNG DER ZOLLKONTROLLEN UND SONSTIGEN KONTROLLEN

*Artikel 1***Grundsätze**

- (1) Aufgrund der Präsenz des Zolls an allen Grenzen und des allgemeinen Charakters seiner Maßnahmen, werden die übrigen Kontrollen soweit wie möglich in Abstimmung mit den Zollkontrollen organisiert.
- (2) In Anwendung dieses Grundsatzes können diese Kontrollen gegebenenfalls ganz oder teilweise an einem anderen Ort als an der Grenze durchgeführt werden, sofern die angewandten Verfahren zur Erleichterung des internationalen Warenverkehrs beitragen.

Artikel 2

- (1) Der Zoll wird umfassend über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften unterrichtet, die zur Vornahme anderer als zollamtlicher Kontrollen führen könnten.
- (2) Werden andere Kontrollen für erforderlich gehalten, so stellt der Zoll sicher, daß die betreffenden Dienste unterrichtet werden, und arbeitet mit ihnen zusammen.

*Artikel 3***Organisation der Kontrollen**

- (1) Sind verschiedene Kontrollen am selben Ort durchzuführen, so treffen die zuständigen Dienste alle erforderlichen Vorkehrungen, um sie möglichst gleichzeitig oder unverzüglich nacheinander durchzuführen. Sie bemühen sich, ihre Vorschriften bezüglich der Dokumente und Informationen zu koordinieren.
- (2) Insbesondere treffen die zuständigen Dienste alle geeigneten Vorkehrungen, damit das erforderliche Personal und die benötigten Einrichtungen dort zur Verfügung stehen, wo die Kontrollen durchgeführt werden.
- (3) Der Zoll kann aufgrund ausdrücklicher Übertragung der entsprechenden Befugnisse durch die zuständigen Dienste in deren Namen alle oder einen Teil der Kontrollen durchführen, für die diese Dienste zuständig sind. In diesem Fall sorgen diese Dienste dafür, daß dem Zoll die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

*Artikel 4***Ergebnis der Kontrollen**

- (1) In allen Bereichen, die Gegenstand dieses Übereinkommens sind, tauschen die Kontrolldienste und der Zoll so bald wie möglich alle sachdienlichen Informationen aus, um die Wirksamkeit der Kontrollen sicherzustellen.
 - (2) Auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen entscheidet der zuständige Dienst über die weitere Behandlung der Waren und unterrichtet erforderlichenfalls die für die anderen Kontrollen zuständigen Dienste. Aufgrund dieser Entscheidung führt der Zoll die Waren dem entsprechenden Zollverfahren zu.
-

ANLAGE 2

GESUNDHEITSRECHTLICHE KONTROLLE

*Artikel 1***Grundsätze**

Die gesundheitliche Kontrolle wird ungeachtet des Ortes, an dem sie stattfindet, nach den in diesem Übereinkommen und insbesondere in Anlage 1 festgelegten Grundsätzen durchgeführt.

*Artikel 2***Informationen**

Jede Vertragspartei stellt sicher, daß den Beteiligten ohne weiteres Informationen zugänglich sind über:

- die Waren, die einer gesundheitsrechtlichen Kontrolle unterliegen,
- die Orte, an denen die betreffenden Waren zur Prüfung vorgeführt werden können,
- die Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die gesundheitsrechtliche Kontrolle sowie deren allgemeine Anwendungsverfahren.

*Artikel 3***Organisation der Kontrollen**

- (1) Die Kontrolldienste sorgen dafür, daß bei den Grenzübergangsstellen, an denen die gesundheitsrechtliche Kontrolle durchgeführt werden kann, die erforderlichen Anlagen zur Verfügung stehen.
- (2) Die gesundheitsrechtliche Kontrolle kann auch an Orten im Landesinnern vorgenommen werden, wenn aus den vorgelegten Zeugnissen und aus den angewandten Transporttechniken klar ersichtlich ist, daß die Waren während ihrer Beförderung nicht verderben oder Kontaminationen verursachen können.
- (3) Die Vertragsparteien bemühen sich im Rahmen der geltenden Übereinkommen, die Prüfung verderblicher Waren unterwegs soweit wie möglich einzuschränken.
- (4) Müssen die Waren bis zum Vorliegen der Ergebnisse der gesundheitsrechtlichen Kontrolle gelagert werden, sorgen die zuständigen Kontrolldienste der Vertragsparteien dafür, daß diese Lagerung die Voraussetzungen für die Erhaltung der Waren erfüllt und mit einem Minimum an Zollförmlichkeiten verbunden ist.

*Artikel 4***Transitwaren**

Im Rahmen der geltenden Übereinkommen verzichten die Vertragsparteien soweit wie möglich auf die gesundheitsrechtliche Kontrolle von Transitwaren, wenn keine Kontaminationsgefahr besteht.

*Artikel 5***Zusammenarbeit**

- (1) Die für die gesundheitsrechtliche Kontrolle zuständigen Dienste arbeiten mit den entsprechenden Diensten anderer Vertragsparteien, insbesondere durch den Austausch zweckdienlicher Informationen, zusammen, um den Grenzübergang verderblicher Waren, die der gesundheitsrechtlichen Kontrolle unterliegen, zu beschleunigen.
- (2) Wird eine Sendung verderblicher Waren bei der gesundheitsrechtlichen Kontrolle aufgehalten, so bemüht sich der zuständige Dienst um möglichst rasche Unterrichtung des entsprechenden Dienstes des Ausfuhrlandes unter Angabe der Gründe und der bezüglich der Waren getroffenen Maßnahmen.

ANLAGE 3

TIERÄRZTLICHE KONTROLLE

*Artikel 1***Grundsätze**

Die tierärztliche Kontrolle wird ungeachtet des Ortes, an dem sie stattfindet, nach den in diesem Übereinkommen und insbesondere in Anlage 1 festgelegten Grundsätzen durchgeführt.

*Artikel 2***Begriffsbestimmungen**

Die tierärztliche Kontrolle im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d) dieses Übereinkommens umfaßt auch die Kontrolle der Beförderungsmittel und -bedingungen von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Sie kann ferner die Kontrollen bezüglich der Qualität, der Normen und verschiedener Regelungen, wie die Kontrolle zum Schutz gefährdeter Arten, einschließen, die aus Gründen der Wirksamkeit häufig mit der tierärztlichen Kontrolle verbunden werden.

*Artikel 3***Informationen**

Jede Vertragspartei stellt sicher, daß den Beteiligten ohne weiteres Informationen zugänglich sind über

- die Waren, die einer tierärztlichen Kontrolle unterliegen,
- die Orte, an denen die Waren zur Prüfung vorgeführt werden können,
- die mitteilungspflichtigen Krankheiten,
- die Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die tierärztliche Kontrolle sowie deren allgemeine Anwendungsverfahren.

*Artikel 4***Organisation der Kontrollen**

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich,
 - soweit erforderlich und möglich, geeignete Anlagen für die tierärztliche Kontrolle entsprechend den Erfordernissen des Verkehrs einzurichten;
 - den Warenverkehr insbesondere durch Abstimmung der Dienstzeiten der tierärztlichen Dienste und der Zollstellen sowie durch Genehmigung der Abfertigung außerhalb der normalen Dienstzeiten zu erleichtern, sofern die Ankunft dieser Waren im voraus mitgeteilt worden ist.
- (2) Die tierärztliche Kontrolle tierischer Erzeugnisse kann auch im Landesinnern durchgeführt werden, sofern nachgewiesen werden kann und die benutzten Beförderungsmittel so beschaffen sind, daß die Erzeugnisse während ihrer Beförderung nicht verderben oder Kontaminationen verursachen können.
- (3) Die Vertragsparteien bemühen sich im Rahmen der geltenden Übereinkommen, die Prüfung verderblicher Waren unterwegs soweit wie möglich einzuschränken.
- (4) Müssen die Waren bis zum Vorliegen der Ergebnisse der tierärztlichen Kontrolle gelagert werden, sorgen die zuständigen Kontrolldienste der Vertragsparteien dafür, daß diese Lagerung mit einem Minimum an Zollförmlichkeiten erfolgt und die Voraussetzungen für die Quarantänesicherheit und die Erhaltung der Waren erfüllt.

*Artikel 5***Transitwaren**

Im Rahmen der geltenden Übereinkommen verzichten die Vertragsparteien soweit wie möglich auf die tierärztliche Kontrolle von tierischen Erzeugnissen, die sich im Transit befinden, wenn keine Kontaminationsgefahr besteht.

*Artikel 6***Zusammenarbeit**

(1) Die für die tierärztliche Kontrolle zuständigen Dienste arbeiten mit den entsprechenden Diensten anderer Vertragsparteien, insbesondere durch den Austausch zweckdienlicher Informationen, zusammen, um den Grenzübergang von Waren, die der tierärztlichen Kontrolle unterliegen, zu beschleunigen.

(2) Wird eine Sendung verderblicher Waren oder lebender Tiere bei der tierärztlichen Kontrolle aufgehalten, so bemüht sich der zuständige Dienst um möglichst rasche Unterrichtung des entsprechenden Dienstes des Ausfuhrlands unter Angabe der Gründe und der bezüglich der Waren getroffenen Maßnahmen.

ANLAGE 4

PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE KONTROLLE

*Artikel 1***Grundsätze**

Die pflanzenschutzrechtliche Kontrolle wird ungeachtet des Ortes, an dem sie stattfindet, nach den in diesem Übereinkommen und insbesondere in Anlage 1 festgelegten Grundsätzen durchgeführt.

*Artikel 2***Begriffsbestimmungen**

Die pflanzenschutzrechtliche Kontrolle im Sinne von Artikel 1 Buchstabe e) dieses Übereinkommens umfaßt auch die Kontrolle der Beförderungsmittel und -bedingungen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen. Sie kann ferner die Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Pflanzenarten umfassen.

*Artikel 3***Informationen**

Jede Vertragspartei stellt sicher, daß den Beteiligten ohne weiteres Informationen zugänglich sind über

- die Waren, die besonderen pflanzenschutzrechtlichen Bedingungen unterliegen,
- die Orte, an denen bestimmte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zur Prüfung vorgeführt werden können,
- die Liste der Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, für die Verbote und Beschränkungen bestehen,
- die Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die pflanzenschutzrechtliche Kontrolle sowie deren allgemeine Anwendungsverfahren.

*Artikel 4***Organisation der Kontrollen**

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich,
 - soweit erforderlich und möglich, geeignete Anlagen für die pflanzenschutzrechtliche Kontrolle, Lagerung sowie Entwesung und Desinfektion entsprechend den Erfordernissen des Verkehrs einzurichten;
 - den Warenverkehr insbesondere durch Abstimmung der Dienstzeiten des Pflanzenschutzdienstes und der Zollstellen sowie durch Genehmigung der Abfertigung verderblicher Waren außerhalb der normalen Dienstzeiten zu erleichtern, sofern die Ankunft dieser Waren im voraus mitgeteilt worden ist.
- (2) Die pflanzenschutzrechtliche Kontrolle von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen kann auch im Landesinnern durchgeführt werden, sofern nachgewiesen werden kann und die benutzten Beförderungsmittel so beschaffen sind, daß die Waren während ihrer Beförderung keinen Befall mit Schadorganismen verursachen können.
- (3) Die Vertragsparteien bemühen sich im Rahmen der geltenden Übereinkommen, die Prüfung verderblicher Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse unterwegs soweit wie möglich einzuschränken.
- (4) Müssen die Waren bis zum Vorliegen der Erzeugnisse der pflanzenschutzrechtlichen Kontrolle gelagert werden, so sorgen die zuständigen Kontrolldienste der Vertragsparteien dafür, daß diese Lagerung mit einem Minimum an Zollförmlichkeiten erfolgt und die Voraussetzungen für die Quarantänesicherheit und Erhaltung der Waren erfüllt.

*Artikel 5***Transitwaren**

Im Rahmen der geltenden Übereinkommen verzichten die Vertragsparteien soweit wie möglich auf die pflanzenschutzrechtliche Kontrolle von Transitwaren, sofern diese Maßnahmen nicht zum Schutz ihrer eigenen Pflanzen erforderlich sind.

*Artikel 6***Zusammenarbeit**

- (1) Der Pflanzenschutzdienst arbeitet mit den entsprechenden Diensten anderer Vertragsparteien, insbesondere durch den Austausch zweckdienlicher Informationen, zusammen, um den Grenzübergang von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die der pflanzenschutzrechtlichen Kontrolle unterliegen, zu beschleunigen.
 - (2) Wird eine Sendung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen bei der pflanzenschutzrechtlichen Kontrolle aufgehalten, so bemüht sich der zuständige Dienst um möglichst rasche Unterrichtung des entsprechenden Dienstes des Ausfuhrlands unter Angabe der Gründe und der bezüglich der Waren getroffenen Maßnahmen.
-

ANLAGE 5

KONTROLLE DER EINHALTUNG TECHNISCHER NORMEN

*Artikel 1***Grundsätze**

Die Kontrolle der Einhaltung technischer Normen der durch dieses Übereinkommen erfaßten Waren wird ungeachtet des Ortes, an dem sie stattfindet, nach den in diesem Übereinkommen und insbesondere in Anlage 1 festgelegten Grundsätzen durchgeführt.

*Artikel 2***Informationen**

Jede Vertragspartei stellt sicher, daß den Beteiligten ohne weiteres Informationen zugänglich sind über

- die von ihr angewandten Normen,
- die Orte, an denen die Waren zur Prüfung vorgeführt werden können,
- die Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Kontrolle der Einhaltung technischer Normen sowie deren allgemeine Anwendungsverfahren.

*Artikel 3***Harmonisierung der Normen**

In Ermangelung internationaler Normen bemühen sich die Vertragsparteien, die innerstaatliche Normen anwenden, diese durch internationale Übereinkünfte zu harmonisieren.

*Artikel 4***Organisation der Kontrollen**

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich,
 - soweit erforderlich und möglich, Stellen für die Kontrolle der Einhaltung technischer Normen entsprechend den Erfordernissen des Verkehrs einzurichten;
 - den Warenverkehr insbesondere durch Abstimmung der Dienstzeiten des für die Kontrolle der Einhaltung technischer Normen zuständigen Dienstes und der Zollstellen sowie durch Genehmigung der Abfertigung verderblicher Waren außerhalb der normalen Dienstzeiten zu erleichtern, sofern die Ankunft dieser Waren im voraus mitgeteilt worden ist.
- (2) Die Kontrolle der Einhaltung technischer Normen kann auch im Landesinnern durchgeführt werden, sofern nachgewiesen werden kann und die Beförderungsmittel so beschaffen sind, daß die Waren, insbesondere verderbliche Waren, während ihrer Beförderung nicht verderben.
- (3) Die Vertragsparteien bemühen sich im Rahmen der geltenden Übereinkommen, die Prüfung verderblicher Waren, die der Kontrolle der Einhaltung technischer Normen unterliegen, unterwegs soweit wie möglich einzuschränken.
- (4) Die Vertragsparteien organisieren die Kontrolle der Einhaltung technischer Normen in der Weise, daß die Verfahren des für diese Kontrolle zuständigen Dienstes auf die Verfahren der für andere Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen zuständigen Dienste soweit wie möglich abgestimmt sind.
- (5) Müssen verderbliche Waren bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Kontrolle der Einhaltung technischer Normen gelagert werden, so sorgen die zuständigen Kontrolldienste der Vertragsparteien dafür, daß die Lagerung der Waren oder das Abstellen des Beförderungsmittels mit einem Minimum an Zollförmlichkeiten erfolgt und die Voraussetzungen für die Erhaltung der Waren erfüllt.

*Artikel 5***Transitwaren**

Die Kontrolle der Einhaltung technischer Normen gilt normalerweise nicht für in unmittelbarer Durchfuhr befindliche Waren.

*Artikel 6***Zusammenarbeit**

(1) Die für die Kontrolle der Einhaltung technischer Normen zuständigen Dienste arbeiten mit den entsprechenden Diensten anderer Vertragsparteien, insbesondere durch den Austausch zweckdienlicher Informationen, zusammen, um den Grenzübergang verderblicher Waren, die der Kontrolle der Einhaltung technischer Normen unterliegen, zu beschleunigen.

(2) Wird eine Sendung verderblicher Waren bei der Kontrolle der Einhaltung technischer Normen aufgehalten, so bemüht sich der zuständige Dienst um möglichst rasche Unterrichtung des entsprechenden Dienstes des Ausfuhrlands unter Angabe der Gründe und der bezüglich der Waren getroffenen Maßnahmen.

ANLAGE 6

QUALITÄTSKONTROLLE

*Artikel 1***Grundsätze**

Die Qualitätskontrolle der in diesem Übereinkommen erfaßten Waren wird ungeachtet des Ortes, an dem sie stattfindet, nach den in diesem Übereinkommen und insbesondere in Anlage 1 festgelegten Grundsätzen durchgeführt.

*Artikel 2***Informationen**

Jede Vertragspartei stellt sicher, daß den Beteiligten ohne weiteres Informationen zugänglich sind über

- die Orte, an denen die Waren zur Prüfung vorgeführt werden können;
- die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Qualitätskontrolle sowie deren allgemeine Anwendungsverfahren.

*Artikel 3***Organisation der Kontrollen**

- (1) Die Vertragsparteien bemühen sich,
 - soweit erforderlich und möglich, Stellen für die Qualitätskontrolle entsprechend den Erfordernissen des Verkehrs einzurichten;
 - den Warenverkehr insbesondere durch Abstimmung der Dienstzeiten der für die Qualitätskontrolle zuständigen Dienste und der Zollstellen sowie durch Genehmigung der Abfertigung verderblicher Waren außerhalb der normalen Dienstzeiten zu erleichtern, sofern die Ankunft dieser Waren im voraus mitgeteilt worden ist.
- (2) Die Qualitätskontrolle kann auch im Landesinnern durchgeführt werden, sofern die angewandten Verfahren zur Erleichterung des internationalen Warenverkehrs beitragen.
- (3) Die Vertragsparteien bemühen sich im Rahmen der geltenden Übereinkommen, die Prüfung verderblicher Waren, die der Qualitätskontrolle unterliegen, unterwegs soweit wie möglich einzuschränken.
- (4) Die Vertragsparteien organisieren die Qualitätskontrolle in der Weise, daß die Verfahren des für diese Kontrolle zuständigen Dienstes auf die Verfahren der für andere Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen zuständigen Dienste soweit wie möglich abgestimmt sind.

*Artikel 4***Transitwaren**

Die Qualitätskontrolle gilt normalerweise nicht für in unmittelbarer Durchfuhr befindliche Waren.

*Artikel 5***Zusammenarbeit**

- (1) Die für die Qualitätskontrolle zuständigen Dienste arbeiten mit den entsprechenden Diensten anderer Vertragsparteien, insbesondere durch den Austausch zweckdienlicher Informationen, zusammen, um den Grenzübergang verderblicher Waren, die der Qualitätskontrolle unterliegen, zu beschleunigen.
- (2) Wird eine Sendung verderblicher Waren bei der Qualitätskontrolle aufgehalten, so bemüht sich der zuständige Dienst um möglichst rasche Unterrichtung des entsprechenden Dienstes des Ausfuhrlands unter Angabe der Gründe und der bezüglich der Waren getroffenen Maßnahmen.

ANLAGE 7

GESCHÄFTSORDNUNG DES VERWALTUNGSAUSSCHUSSES NACH ARTIKEL 22 DIESES ÜBEREINKOMMENS

*Artikel 1***Mitglieder**

Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind die Vertragsparteien dieses Übereinkommens.

*Artikel 2***Beobachter**

(1) Der Verwaltungsausschuß kann beschließen, die zuständigen Verwaltungen aller Staaten, die keine Vertragsparteien sind, oder Vertreter internationaler Organisationen, die keine Vertragsparteien sind, einzuladen, an seinen Tagungen als Beobachter teilzunehmen, wenn sie interessierende Fragen behandelt werden.

(2) Die für die in den Anlagen zu diesem Übereinkommen behandelten Bereiche zuständigen in Absatz 1 genannten internationalen Organisationen sind jedoch unbeschadet des Artikels 1 berechtigt, an den Arbeiten des Verwaltungsausschusses als Beobachter teilzunehmen.

*Artikel 3***Sekretariat**

Das Sekretariat des Ausschusses wird vom Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa gestellt.

*Artikel 4***Einberufungen**

Der Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa beruft den Ausschuß ein

- i) zwei Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens;
- ii) danach zu einem vom Ausschuß festgelegten Zeitpunkt, jedoch mindestens alle fünf Jahre;
- iii) auf Verlangen der zuständigen Verwaltungen von mindestens fünf Staaten, die Vertragsparteien sind.

*Artikel 5***Vorsitz**

Der Ausschuß wählt anlässlich jeder Tagung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

*Artikel 6***Beschlußfähigkeit**

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Staaten, die Vertragsparteien sind, vertreten ist.

*Artikel 7***Beschlüsse**

- i) Über Vorschläge wird abgestimmt.
- ii) Jeder Staat, der Vertragspartei und auf der Tagung vertreten ist, hat eine Stimme.
- iii) Soweit Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens Anwendung findet, haben die regionalen Organisationen zur wirtschaftlichen Integration, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, im Fall der Abstimmung nur so viele Stimmen, wie ihren Mitgliedstaaten, die auch Vertragsparteien des Übereinkommens sind, insgesamt zustehen. In dem letzteren Fall üben diese Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht nicht aus.
- iv) Vorbehaltlich der Ziffer v), werden die Vorschläge mit einfacher Mehrheit der anwesenden und gemäß den Ziffern ii) und iii) abstimmenden Mitglieder angenommen.
- v) Änderungen dieses Übereinkommens werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und gemäß den Ziffern ii) und iii) abstimmenden Mitglieder angenommen.

*Artikel 8***Bericht**

Vor Abschluß der Tagung nimmt der Ausschuß seinen Bericht an.

*Artikel 9***Zusatzbestimmungen**

Soweit diese Anlage keine einschlägigen Bestimmungen enthält, gilt die Geschäftsordnung der Wirtschaftskommission für Europa, es sei denn, daß der Ausschuß etwas anderes beschließt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ACHTE RICHTLINIE DES RATES

vom 10. April 1984

aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen

(84/253/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g),

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Richtlinie 78/660/EWG ⁽⁴⁾ muß der Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen durch eine oder mehrere zu dieser Prüfung zugelassene Personen geprüft werden; nur die Gesellschaften, die unter Artikel 11 der genannten Richtlinie fallen, können von dieser Verpflichtung ausgenommen werden.

Diese Richtlinie ist durch die Richtlinie 83/349/EWG ⁽⁵⁾ über den konsolidierten Abschluß ergänzt worden.

Es ist von Wichtigkeit, die Anforderungen in bezug auf die Befähigung der zur Durchführung der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen befugten Personen zu harmonisieren und sicherzustellen, daß diese Personen unabhängig sind und einen guten Leumund haben.

Durch eine berufliche Eignungsprüfung müssen ein hoher Stand an für die Durchführung der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen erforderlichen theoretischen Kenntnissen wie auch die Fähigkeit, diese Kenntnisse bei der Pflichtprüfung praktisch anzuwenden, gewährleistet werden.

Die Mitgliedstaaten sollen ermächtigt werden, Personen, deren theoretische Ausbildung nicht allen erforderlichen Voraussetzungen entspricht, die jedoch eine langjährige Berufstätigkeit mit ausreichender Erfahrung auf den Gebieten des Finanzwesens, des Rechts und der Buchführung vorweisen können und mit Erfolg die berufliche Eignungsprüfung abgelegt haben, die Zulassung zu erteilen.

Desgleichen sind die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, Übergangsvorschriften zugunsten der Berufsangehörigen zu erlassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 112 vom 13. 5. 1978, S. 6, und ABl. Nr. C 317 vom 18. 12. 1975, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 140 vom 5. 6. 1979, S. 154.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 171 vom 9. 7. 1979, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1.

Die Mitgliedstaaten können sowohl natürliche Personen als auch Prüfungsgesellschaften zulassen, die juristische Personen oder andere Arten von Gesellschaften oder Vereinigungen sein können.

Natürliche Personen, die die Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen im Namen einer solchen Prüfungsgesellschaft durchführen, müssen die in dieser Richtlinie niedergelegten Voraussetzungen erfüllen.

Ein Mitgliedstaat kann Personen zulassen, die außerhalb dieses Staates Befähigungen erworben haben, welche den in dieser Richtlinie vorgeschriebenen gleichwertig sind.

Es ist vorzusehen, daß ein Mitgliedstaat, in dem es zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie Gruppen von natürlichen Personen gibt, die die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, deren berufliche Eignungsprüfung jedoch nicht das Niveau eines Universitätsabschlusses hat, diese Personen bis zu einer späteren Koordinierung unter bestimmten Bedingungen weiterhin zur Durchführung der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen von Gesellschaften und Unternehmenszusammenschlüssen von begrenzter Größe zulassen kann, wenn dieser Mitgliedstaat von den in Gemeinschaftsrichtlinien zugelassenen Ausnahmen im Bereich der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und der Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses keinen Gebrauch gemacht hat.

Diese Richtlinie betrifft weder die Niederlassungsfreiheit der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen noch den diesbezüglichen freien Dienstleistungsverkehr.

Die Anerkennung von Zulassungen für die Pflichtprüfung, die den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten erteilt worden sind, wird mit Richtlinien über den Zugang zu den Tätigkeiten im Bereich des Finanzwesens, der Wirtschaft und der Buchführung und die Ausübung dieser Tätigkeiten sowie den freien Dienstleistungsverkehr in diesen Bereichen gesondert geregelt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ABSCHNITT I

Anwendungsbereich

Artikel 1

(1) Die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in bezug auf die Personen, die mit folgendem beauftragt sind:

- a) der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses von Gesellschaften sowie der Prüfung der Übereinstimmung des Lageberichts mit diesem Jahresabschluß, soweit solche Prüfungen nach Gemeinschaftsrecht zwingend vorgeschrieben sind;
- b) der Pflichtprüfung des konsolidierten Abschlusses einer Gesamtheit von Unternehmen sowie der Prüfung der Übereinstimmung des konsolidierten Lageberichts mit dem konsolidierten Abschluß, soweit solche Prüfungen nach Gemeinschaftsrecht zwingend vorgeschrieben sind.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen können nach den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten natürliche oder juristische Personen oder andere Arten von Gesellschaften oder Vereinigungen sein (Prüfungsgesellschaften im Sinne dieser Richtlinie).

ABSCHNITT II

Zulassungsregeln

Artikel 2

(1) Die Pflichtprüfung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unterlagen darf nur von zugelassenen Personen durchgeführt werden. Von den Behörden der Mitgliedstaaten dürfen nur zugelassen werden:

- a) natürliche Personen, die mindestens die in den Artikeln 3 bis 19 genannten Voraussetzungen erfüllen;
- b) Prüfungsgesellschaften, die mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - i) Die natürlichen Personen, welche die Pflichtprüfung der in Artikel 1 genannten Unterlagen im Namen der Prüfungsgesellschaft durchführen, müssen mindestens die in den Artikeln 3 bis 19 genannten Voraussetzungen erfüllen; die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß diese natürlichen Personen ebenfalls zugelassen sein müssen.
 - ii) Die Mehrheit der Stimmrechte ist im Besitz von natürlichen Personen oder Prüfungsgesellschaften, die mindestens die in den Artikeln 3 bis 19 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme derer des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe b), erfüllen; die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß diese natürlichen Personen oder Prüfungsgesellschaften ebenfalls zugelassen sein müssen. Jedoch brauchen Mitgliedstaaten, die eine solche Mehrheit im Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie nicht vorschreiben, diese auch künftig nicht zu verlangen, sofern alle Aktien oder Anteile an der Prüfungsgesellschaft auf den Namen lauten und nur mit Zustimmung der Prüfungsgesellschaft und/oder, wenn der Mit-

gliedstaat dies vorsieht, der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde übertragen werden können.

- iii) Die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der Prüfungsgesellschaft besteht aus natürlichen Personen oder Prüfungsgesellschaften, die mindestens die in den Artikeln 3 bis 19 genannten Voraussetzungen erfüllen; die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß diese natürlichen Personen oder Prüfungsgesellschaften ebenfalls zugelassen sein müssen. Besteht dieses Organ nur aus zwei Mitgliedern, so muß zumindest eines von ihnen diese Voraussetzungen erfüllen.

Unbeschadet von Artikel 14 Absatz 2 ist einer Prüfungsgesellschaft die Zulassung zu entziehen, wenn eine der Voraussetzungen des Buchstaben b) nicht mehr gegeben ist. Allerdings können die Mitgliedstaaten für die unter Buchstabe b) Ziffern ii) und iii) genannten Voraussetzungen eine Umstellungsfrist von höchstens zwei Jahren vorsehen.

(2) Für diese Richtlinie gelten als Behörden der Mitgliedstaaten auch Berufsvereinigungen, sofern sie nach einzelstaatlichem Recht zur Erteilung von Zulassungen im Sinne dieser Richtlinie ermächtigt sind.

Artikel 3

Die Behörden eines Mitgliedstaats erteilen die Zulassungen nur solchen Personen, die ehrenhaft sind und keine Tätigkeit ausüben, die nach dem Recht dieses Mitgliedstaats mit der Pflichtprüfung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unterlagen unvereinbar ist.

Artikel 4

Zur Durchführung der Pflichtprüfung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unterlagen darf eine natürliche Person nur zugelassen werden, wenn sie nach Erlangung der Hochschulreife eine theoretische und eine praktische Ausbildung erhalten hat und sich mit Erfolg einer staatlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Eignungsprüfung auf dem Niveau eines Hochschulabschlusses unterzogen hat.

Artikel 5

Die berufliche Eignungsprüfung nach Artikel 4 hat die erforderlichen theoretischen Kenntnisse auf den für die Pflichtprüfung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unterlagen maßgebenden Sachgebieten und die Fähigkeit zur praktischen Anwendung dieser Kenntnisse bei dieser Pflichtprüfung zu gewährleisten.

Zumindest ein Teil der beruflichen Eignungsprüfung ist schriftlich abzulegen.

Artikel 6

Die Prüfung der theoretischen Kenntnisse muß insbesondere folgende Sachgebiete umfassen:

- a) — wirtschaftliches Prüfungswesen,
— Analyse des Jahresabschlusses,
— allgemeines Rechnungswesen,
— konsolidierter Abschluß,
— betriebliches Rechnungswesen und Management Accounting,
— interne Kontrollsysteme,
— Vorschriften über die Aufstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses sowie Bewertung und Erfolgsermittlung,
— Rechtsvorschriften und Standesregeln betreffend die Pflichtprüfung des Abschlusses sowie die Personen, welche diese Prüfung vornehmen;
- b) soweit die Rechnungsprüfung davon berührt wird:
— Gesellschaftsrecht,
— Rechtsvorschriften über Konkurs und ähnliche Verfahren,
— Steuerrecht,
— bürgerliches Recht und Handelsrecht,
— Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht,
— Informationssysteme und Informatik,
— Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Finanzwissenschaft,
— Mathematik und Statistik,
— wesentliche Grundlagen der betrieblichen Finanzverwaltung.

Artikel 7

(1) Abweichend von den Artikeln 5 und 6 können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß Personen, die eine Hochschulprüfung oder eine ihr gleichwertige Prüfung bestanden haben oder Inhaber von Hochschulzeugnissen oder diesen gleichwertigen Zeugnissen sind, die sich auf ein oder mehrere der in Artikel 6 genannten Sachgebiete beziehen, von der Prüfung der theoretischen Kenntnisse in den Sachgebieten befreit werden, die durch diese Prüfung oder diese Zeugnisse bestätigt sind.

(2) Abweichend von Artikel 5 können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Inhaber von Hochschulzeugnissen oder diesen gleichwertigen Zeugnissen, die sich auf ein oder mehrere der in Artikel 6 genannten Sachgebiete

beziehen, von der Prüfung ihrer Fähigkeit, die theoretischen Kenntnisse in diesen Sachgebieten in der Praxis anzuwenden, befreit werden, wenn diese Gegenstand einer praktischen Ausbildung waren, die mit einer staatlich anerkannten Prüfung oder einem staatlich anerkannten Zeugnis abgeschlossen wurde.

Artikel 8

(1) Damit gewährleistet ist, daß die Fähigkeit zur praktischen Anwendung der in der Prüfung verlangten theoretischen Kenntnisse vorhanden ist, ist eine praktische Ausbildung von mindestens drei Jahren, die sich insbesondere auf die Prüfung des Jahresabschlusses, des konsolidierten Abschlusses oder ähnlicher Finanzabschlüsse erstrecken muß, durchzuführen. Diese praktische Ausbildung muß zu mindestens zwei Dritteln bei einer nach dem Recht des Mitgliedstaats gemäß dieser Richtlinie zugelassenen Person erfolgen; die Mitgliedstaaten können allerdings zulassen, daß die praktische Ausbildung bei einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats gemäß dieser Richtlinie zugelassenen Person erfolgt.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die gesamte praktische Ausbildung bei Personen erfolgt, die ausreichende Garantien für die Ausbildung des Praktikanten bieten.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten können zur Durchführung der Pflichtprüfung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unterlagen Personen zulassen, die die Voraussetzungen nach Artikel 4 nicht erfüllen, wenn diese Personen nachweisen können, daß sie

- a) entweder fünfzehn Jahre lang berufliche Tätigkeiten ausgeübt haben, die es ihnen ermöglicht haben, auf den Gebieten des Finanzwesens, des Rechts und der Buchführung ausreichende Erfahrungen zu erwerben, und sich mit Erfolg der beruflichen Eignungsprüfung nach Artikel 4 unterzogen haben oder
- b) sieben Jahre lang berufliche Tätigkeiten auf diesen Gebieten ausgeübt, außerdem die praktische Ausbildung nach Artikel 8 erhalten und sich mit Erfolg der beruflichen Eignungsprüfung nach Artikel 4 unterzogen haben.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten können Zeiten theoretischer Ausbildung auf Sachgebieten nach Artikel 6 auf die Tätigkeitsjahre nach Artikel 9 anrechnen, sofern diese Ausbildung mit einer staatlich anerkannten Prüfung abgeschlossen wurde. Die Zeit dieser Ausbildung muß mindestens ein Jahr betragen, darf aber höchstens für

einen Zeitraum von vier Jahren auf die berufliche Tätigkeit angerechnet werden.

(2) Die Zeiten der beruflichen Tätigkeiten sowie der praktischen Ausbildung dürfen nicht kürzer sein als die Zeiten der nach Artikel 4 vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Berufsausbildung.

Artikel 11

(1) Die Behörden eines Mitgliedstaats können Personen zulassen, die ihre Befähigung ganz oder teilweise in einem anderen Staat erworben haben, wenn sie die beiden folgenden Bedingungen erfüllen;

- a) Ihre Befähigungen werden von den zuständigen Behörden als denjenigen gleichwertig angesehen, die nach dem Recht dieses Mitgliedstaats aufgrund dieser Richtlinie verlangt werden;
- b) sie haben den Nachweis der Rechtskenntnisse erbracht, die in diesem Mitgliedstaat für die Pflichtprüfung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unterlagen verlangt werden. Jedoch brauchen die Behörden dieses Mitgliedstaats einen solchen Nachweis nicht vorzuschreiben, wenn sie die in einem anderen Staat erworbenen Rechtskenntnisse für ausreichend erachten.

(2) Artikel 3 findet Anwendung.

Artikel 12

(1) Ein Mitgliedstaat kann Berufsangehörige, die vor Beginn der Anwendung der in Artikel 30 Absatz 2 bezeichneten Rechtsvorschriften durch Verwaltungsakt der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats zugelassen worden sind, als nach dieser Richtlinie zugelassen ansehen.

(2) Die Aufnahme einer natürlichen Person in eine vom Staat anerkannte berufliche Vereinigung, die nach dem Recht dieses Staates ihren Mitgliedern die Befugnis verleiht, die Pflichtprüfung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unterlagen durchzuführen, gilt als Zulassung durch Verwaltungsakt im Sinne von Absatz 1 des vorliegenden Artikels.

Artikel 13

Bis zum Beginn der Anwendung der in Artikel 30 Absatz 2 bezeichneten Rechtsvorschriften kann ein Mitgliedstaat die Berufsangehörigen, die nicht durch einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörden zugelassen worden sind, jedoch in diesem Mitgliedstaat dieselben Befähigungen besitzen wie die durch einen Verwaltungs-

akt zugelassenen Personen und zum Zeitpunkt der Zulassung die Pflichtprüfung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unterlagen im Namen dieser zugelassenen Personen durchführen, als nach dieser Richtlinie zugelassen ansehen.

Artikel 14

(1) Ein Mitgliedstaat kann die Prüfungsgesellschaften, die vor Beginn der Anwendung der in Artikel 30 Absatz 2 bezeichneten Rechtsvorschriften durch Verwaltungsakt der zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats zugelassen worden sind, als nach dieser Richtlinie zugelassen ansehen.

(2) Die Bedingungen des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffern ii) und iii) müssen spätestens nach Ablauf einer Frist, die auf höchstens fünf Jahre ab Beginn der Anwendung der in Artikel 30 Absatz 2 bezeichneten Rechtsvorschriften festgelegt werden darf, eingehalten werden.

(3) Die natürlichen Personen, die bis zum Beginn der Anwendung der in Artikel 30 Absatz 2 bezeichneten Rechtsvorschriften die Prüfung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unterlagen im Namen der Prüfungsgesellschaft durchgeführt haben, können nach diesem Zeitpunkt ermächtigt werden, dies weiterhin zu tun, auch wenn sie nicht alle Bedingungen dieser Richtlinie erfüllen.

Artikel 15

Bis zu einem Jahr nach Beginn der Anwendung der in Artikel 30 Absatz 2 bezeichneten Rechtsvorschriften können Berufsangehörige, die nicht durch Verwaltungsakt der zuständigen Behörden zugelassen worden sind, jedoch in einem Mitgliedstaat befugt sind, die Pflichtprüfung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unterlagen vorzunehmen, und eine solche Tätigkeit bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich ausgeübt haben, von diesem Mitgliedstaat entsprechend der vorliegenden Richtlinie zugelassen werden.

Artikel 16

Bis zu einem Jahr nach Beginn der Anwendung der in Artikel 30 Absatz 2 bezeichneten Rechtsvorschriften können die Mitgliedstaaten Übergangsmaßnahmen für diejenigen Berufsangehörigen ergreifen, die nach diesem Zeitpunkt weiterhin berechtigt sind, die Prüfung des Jahresabschlusses bestimmter Arten von Gesellschaften, die keiner Pflichtprüfung unterliegen, durchzuführen, dies aber infolge der Einführung neuer Pflichtprüfungen nicht mehr tun dürfen, sofern nicht zugunsten dieser Berufsangehörigen besondere Maßnahmen ergriffen werden.

Artikel 17

Artikel 3 findet in den Fällen der Artikel 15 und 16 Anwendung.

Artikel 18

(1) Bis zu sechs Jahren nach Beginn der Anwendung der in Artikel 30 Absatz 2 bezeichneten Rechtsvorschriften können die Mitgliedstaaten Übergangsmaßnahmen für Personen ergreifen, die sich zu Beginn der Anwendung der genannten Rechtsvorschriften in der theoretischen oder praktischen Berufsausbildung befinden, bei Abschluß dieser Ausbildung jedoch die Bedingungen der vorliegenden Richtlinie nicht erfüllen würden und deswegen die Pflichtprüfung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unterlagen, für die sie ausgebildet wurden, nicht durchführen dürften.

(2) Artikel 3 findet Anwendung.

Artikel 19

Die in den Artikeln 15 und 16 genannten Berufsangehörigen und die in Artikel 18 genannten Personen dürfen abweichend von Artikel 4 nur zugelassen werden, wenn sie nach Auffassung der zuständigen Behörden zur Durchführung der Pflichtprüfung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unterlagen geeignet sind und Befähigungen besitzen, die denjenigen der nach Artikel 4 zugelassenen Personen gleichwertig sind.

Artikel 20

Ein Mitgliedstaat, der von der Möglichkeit des Artikels 51 Absatz 2 der Richtlinie 78/660/EWG nicht Gebrauch macht und in dem zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie mehrere Gruppen natürlicher Personen nach dem Recht dieses Mitgliedstaats die Pflichtprüfung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der vorliegenden Richtlinie genannten Unterlagen durchführen dürfen, kann bis zu einer späteren Koordinierung der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen zur Durchführung der Pflichtprüfung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Unterlagen einer Gesellschaft, welche die Grenzen von zwei der drei in Artikel 27 der Richtlinie 78/660/EWG festgelegten Größenmerkmale nicht überschreitet, natürliche Personen, die im eigenen Namen handeln, eigens zulassen, sofern sie

a) die in den Artikeln 3 bis 19 der vorliegenden Richtlinie genannten Voraussetzungen erfüllen, wobei jedoch die berufliche Eignungsprüfung auf einem niedrigeren als dem nach Artikel 4 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Niveau stattfinden kann, und

- b) die Pflichtprüfung dieser Gesellschaft bereits vorgenommen haben, als diese noch nicht die Grenzen von zwei der drei Größenmerkmale, die in Artikel 11 der Richtlinie 78/660/EWG festgelegt sind, überschritten hatte.

Gehört die Gesellschaft jedoch zu einer zu konsolidierenden Gesamtheit von Unternehmen, bei der zwei der drei in Artikel 27 der Richtlinie 78/660/EWG genannten Größenmerkmale überschritten werden, so dürfen diese Personen die Pflichtprüfung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der vorliegenden Richtlinie genannten Unterlagen dieser Gesellschaft nicht vornehmen.

Artikel 21

Macht ein Mitgliedstaat, in dem zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie mehrere Gruppen natürlicher Personen nach dem Recht dieses Mitgliedstaats die Pflichtprüfung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der vorliegenden Richtlinie genannten Unterlagen durchführen dürfen, von der in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 83/349/EWG vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch, so kann er bis zu einer späteren Koordination der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen einen nach Artikel 20 der vorliegenden Richtlinie zugelassene Person zur Durchführung der Pflichtprüfung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Unterlagen eigens zulassen, wenn zum Bilanzstichtag des Mutterunternehmens die zu konsolidierenden Unternehmen insgesamt aufgrund ihrer letzten Jahresabschlüsse zwei der drei in Artikel 27 der Richtlinie 78/660/EWG bezeichneten Größenmerkmale nicht überschreiten, sofern diese Person die Pflichtprüfung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der vorliegenden Richtlinie genannten Unterlagen sämtlicher in die Konsolidierung einbezogener Unternehmen durchführen darf.

Artikel 22

Ein Mitgliedstaat, der Artikel 20 anwendet, kann zulassen, daß die in Artikel 8 genannte praktische Ausbildung der betroffenen Personen bei einer Person erfolgt, die nach dem Recht dieses Mitgliedstaats dazu ermächtigt ist, die in Artikel 20 genannte Pflichtprüfung durchzuführen.

ABSCHNITT III

Berufliche Sorgfalt und Unabhängigkeit

Artikel 23

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß die Personen, die zur Pflichtprüfung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unterlagen zugelassen worden sind, diese Prüfung mit beruflicher Sorgfalt durchführen.

Artikel 24

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß diese Personen eine Pflichtprüfung nicht durchführen dürfen, wenn sie nach dem Recht des Mitgliedstaats, der die Pflichtprüfung vorschreibt, nicht unabhängig sind.

Artikel 25

Die Artikel 23 und 24 finden auch auf natürliche Personen Anwendung, die die in den Artikeln 3 bis 19 festgelegten Voraussetzungen erfüllen und die Pflichtprüfung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unterlagen im Namen einer Prüfungsgesellschaft durchführen.

Artikel 26

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die zugelassenen Personen angemessenen Sanktionen unterliegen, wenn sie eine Prüfung nicht entsprechend den Artikeln 23, 24 und 25 durchführen.

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß zumindest die Gesellschafter oder Mitglieder von zugelassenen Prüfungsgesellschaften sowie die Mitglieder des mit deren Verwaltung, Leitung oder Aufsicht beauftragten Organs, welche in einem Mitgliedstaat die Voraussetzungen der Artikel 3 bis 19 persönlich nicht erfüllen, sich bei der Durchführung einer Prüfung nicht in einer Weise einschalten, welche die Unabhängigkeit der natürlichen Person, die die Prüfung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unterlagen im Namen der Prüfungsgesellschaft vornimmt, beeinträchtigen würde.

ABSCHNITT IV

Veröffentlichung

Artikel 28

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Verzeichnisse der Namen und Anschriften aller natürlichen Personen und Prüfungsgesellschaften, die zur Pflichtprüfung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unterlagen zugelassen sind, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

(2) Außerdem müssen für jede zugelassene Prüfungsgesellschaft der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen:

- a) die Namen und Anschriften der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) genannten natürlichen Personen,

- b) die Namen und Anschriften der Gesellschafter und Mitglieder der Prüfungsgesellschaft,
- c) die Namen und Anschriften der Mitglieder des Verwaltungs- oder Leitungsorgans der Prüfungsgesellschaft.

(3) Sofern eine natürliche Person unter den in den Artikeln 20, 21 und 22 genannten Voraussetzungen die Pflichtprüfung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Unterlagen einer Gesellschaft vornehmen darf, ist Absatz 1 des vorliegenden Artikels anwendbar. Jedoch ist auch die Kategorie von Gesellschaften oder der Gesamtheit von Unternehmen anzugeben, bei denen eine solche Prüfung durchgeführt werden darf.

ABSCHNITT V

Schlußbestimmungen

Artikel 29

Der durch Artikel 52 der Richtlinie 78/660/EWG eingesetzte Kontaktausschuß hat außerdem folgende Aufgaben:

- a) unbeschadet der Artikel 169 und 170 des Vertrages eine gleichmäßige Anwendung dieser Richtlinie durch eine regelmäßige Abstimmung, insbesondere in konkreten Anwendungsfragen, zu erleichtern;
- b) die Kommission, falls erforderlich, bei der Ergänzung oder Änderung dieser Richtlinie zu beraten.

Artikel 30

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 1. Januar 1988 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften erst ab dem 1. Januar 1990 anzuwenden sind.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ferner eine Aufstellung der staatlichen oder im Sinne von Artikel 4 staatlich anerkannten Prüfungen.

Artikel 31

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 10. April 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. CHEYSSON

BESCHLUSS DES RATES

vom 10. April 1984

zur Änderung des Beschlusses 79/783/EWG zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms (1979—1983) auf dem Gebiet der Datenverarbeitung

(84/254/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung des Systems der gemeinschaftlichen Unterstützung für den Bereich der Datenverarbeitung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1996/79 ⁽⁴⁾ hat ergeben, daß der in Artikel 2 des Beschlusses 79/783/EWG ⁽⁵⁾, festgelegte Höchstbetrag für Aktionen zur Förderung der Datenverarbeitung bereits aufgebraucht ist.

Bei der Annahme des Beschlusses 79/783/EWG hatte sich der Rat bereit erklärt, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Programms während der ersten beiden Jahre ein neues Programm zu prüfen.

Die Zahl und die Qualität der unterstützten Vorhaben rechtfertigen die weitere Anwendung des Systems der gemeinschaftlichen Unterstützung für Maßnahmen zur Förderung der Datenverarbeitung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1996/79.

Die Fortführung des Programms erscheint notwendig, um im Rahmen des Wirkens des Gemeinsamen Marktes Ziele des Vertrages zu verwirklichen. Im Vertrag sind hierfür keine besonderen Befugnisse vorgesehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Titel des Beschlusses 79/783/EWG erhält folgende Fassung:

„Beschuß des Rates vom 11. September 1979 zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms auf dem Gebiet der Datenverarbeitung“.

Artikel 2

Artikel 1 des Beschlusses 79/783/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Es wird ein Mehrjahresprogramm auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (DV) festgelegt, das folgendes zum Ziel hat:

- Allgemeine Aktionen: Standardisierung, öffentliches Beschaffungswesen, Zusammenarbeit der Forschungszentren und Organisationen zur Förderung des Einsatzes der Datenverarbeitung, sektorielle Studien und Studien über Beschäftigungsfragen, Datensicherung und Datenschutz und rechtlicher Schutz von Computerprogrammen;
- Förderungsmaßnahmen: Maßnahmen auf dem Gebiet der Software und der Anwendungen sowie auf den Gebieten, die der Rat aufgrund der Studien genehmigt, die im Rahmen der allgemeinen Aktionen und gemäß der EntschlieÙung des Rates vom 11. September 1979 für eine Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Mikroelektronik-Technologie ⁽¹⁾ durchgeführt werden.

Das Programm ist im Anhang enthalten. Die Laufzeit des Programms beträgt vier Jahre für die allgemeinen Aktionen und die Förderungsmaßnahmen; sie wird für die Förderungsmaßnahmen um zwei Jahre ab dem 15. April 1984 verlängert.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 193 vom 28. 7. 1982, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 128 vom 16. 5. 1983, S. 101.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 346 vom 31. 12. 1982, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 23.

Artikel 3

Artikel 2 des Beschlusses 79/783/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die für die Durchführung des Programms erforderlich gehaltenen Mittel betragen für die allgemeinen Aktionen 10 Millionen Europäische Rechnungseinheiten und für die Förderung des DV-Sektors 30 Millionen ECU; diese Mittel werden in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt.“

Artikel 4

Der Anhang des Beschlusses 79/783/EWG wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

Geschehen zu Luxemburg am 10. April 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. CHEYSSON

ANHANG

MEHRJAHRESPROGRAMM FÜR EINE GEMEINSCHAFTSPOLITIK AUF DEM
GEBIET DER DATENVERARBEITUNG

1. ALLGEMEINE AKTIONEN

1.1. STANDARDISIERUNG

Ziele

- a) Festlegung der vorrangigen Gebiete nach einer möglichst umfangreichen Konsultation der Benutzer und der Industrie;
- b) Förderung der Forschungen und aller weiteren Aktionen zur Entwicklung eines gemeinschaftlichen Beitrags zu den internationalen Normen und erforderlichenfalls zu den auf Gemeinschaftsebene festgelegten Verfahren;
- c) Sicherung der Anwendung der auf Gemeinschaftsebene vereinbarten Normen durch die Mitgliedstaaten, vor allem im öffentlichen Bereich, und Förderung der allgemeinen Anwendung dieser Normen durch konzertierte Aktionen der einschlägigen nationalen Zentren;
- d) Sicherung der Verbreitung gemeinschaftlicher Informationen im Bereich der Standardisierung;
- e) Erleichterung des Beitrags gemeinschaftlicher Organisationen zur internationalen Standardisierung.

1.2. ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

Ziele

- a) Bestimmung der wirksamsten Methoden zur schnellen Anwendung der vereinbarten Normen im öffentlichen Beschaffungswesen;
- b) Ermittlung der im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens erforderlichen Maßnahmen zur Unterstützung der europäischen Industrie, damit sich diese auf die volle Anwendung der einschlägigen Gemeinschaftsregeln vorbereiten kann;
- c) Koordinierung der einzelstaatlichen Bestrebungen auf dem Gebiet der allgemeinen Bewertung von Systemen sowie — in Verbindung mit den nationalen DV-Forschungszentren — Aufstellung von Grundsätzen für die Festlegung von Bewertungskriterien;
- d) Prüfung der Frage, ob eine Reihe von Grundsätzen für die Beurteilung von Angeboten aufgestellt werden kann;
- e) Prüfung der Frage, ob einheitliche Grundsätze für die Gestaltung der allgemeinen Bedingungen bei der Vertragsvergabe festgelegt werden können;
- f) Einleitung eines technischen Erfahrungsaustauschs zwischen den für die öffentliche Beschaffung zuständigen einzelstaatlichen Diensten und Erleichterung dieses Austauschs durch die Koordinierung der Arbeiten der nationalen Forschungszentren auf dem Gebiet der Datenverarbeitung;
- g) Vergleich der von der europäischen Industrie erzielten Fortschritte mit den Aktionen der Mitgliedstaaten bei der DV-Beschaffung; Erfassung der benötigten statistischen Daten; Erleichterung des Zugangs zu gleichen Bedingungen für Firmen zu den Gemeinschaftsmärkten im Rahmen der Richtlinie 77/62/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge ⁽¹⁾;
- h) Ermittlung von Themen, die zur Entwicklung von Projekten führen können, die für die öffentlichen Käufer von gemeinsamem Interesse sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S. 1.

1.3. ALLGEMEINE ASPEKTE DER POLITIK AUF DEM GEBIET DER DATENVERARBEITUNG

1.3.1. Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung

Ziele

- a) Entwicklung eines Verfahrens für die Konzertierung zwischen den Forschungszentren und zwischen diesen Zentren und der Gemeinschaft, um einen wirksamen Kontakt mit der Kommission im Rahmen einer gemeinschaftlichen Politik auf dem Gebiet der Datenverarbeitung zu gewährleisten;
- b) Durchführung oder Fortführung der vom Rat beschlossenen Studien auf dem Gebiet der Förderung des Einsatzes der Datenverarbeitung ⁽¹⁾;
- c) Beitrag zu den vom Rat beschlossenen Studien auf dem Gebiet der Software-Portabilität ⁽²⁾ und zu ihrer Entwicklung hinsichtlich der Auswahlkriterien und der Beurteilung bestimmter Aspekte;
- d) Hinzuziehung von Experten bei der Prüfung technischer Unterlagen im Zusammenhang mit der Gewährung von Verträgen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung;
- e) Erörterung und gegebenenfalls Festlegung von Forschungsaktionen im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Datenverarbeitung im Hinblick auf folgende Ziele:
 - i) Förderung der Zusammenarbeit und des Austauschs von Ergebnissen zwischen Forschungsteams, Anwendern und Zusammenschlüssen von Anwendern;
 - ii) Zusammenfassung der Ressourcen;
 - iii) Ausarbeitung von Lösungen für die über den einzelstaatlichen Rahmen hinausgehenden Fragen;
 - iv) Weiterleitung von Ergebnissen an die Industrie;
 - v) Förderung der Standardisierung;insbesondere durch Förderung der
 - i) Mobilität des Forschungspersonals und der verschiedenen Formen der Zusammenarbeit betreffend die Forschung auf dem Gebiet der Echtzeit-Datenverarbeitung
 - ii) Konzertierung der Forschungstätigkeiten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Netztechnik.

1.3.2. Mittelfristige Untersuchung auf dem Gebiet der Datenverarbeitung

Ziele

- a) Kontinuierliche Fortsetzung der Arbeiten, die zur Erstellung des in der Entschließung vom 15. Juli 1974 über eine gemeinschaftliche Politik auf dem Gebiet der Datenverarbeitung geforderten Berichtes über die Entwicklung des Datenverarbeitungssektors geführt haben;
- b) Erweiterung des Rahmens für die Arbeiten hinsichtlich der Einbeziehung von mittel- und langfristigen Vorausschätzungen. In diesem Zusammenhang Durchführung von Untersuchungen über den Markt und die Prioritäten für mögliche gemeinsame Maßnahmen auf dem Gebiet der Periiinformatik;
- c) Herstellung der erforderlichen Beziehungen zu den auf ähnlichen Gebieten tätigen Organisationen zur Gegenüberstellung der erzielten Ergebnisse und zur Vermeidung von Überschneidungen;
- d) Ausarbeitung eines jährlichen Syntheseberichts, in dem die statistischen Daten interpretiert und entsprechende Diagnosen gestellt werden;
- e) systematische Untersuchungen über die Technologie der elektronischen Bauteile zwecks Festlegung des Inhalts und der Modalitäten von Maßnahmen, die Gegenstand von Vorschlägen der Kommission gemäß der Entschließung des Rates vom 11. September 1979 für eine Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Mikroelektronik-Technologie sein sollen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 255 vom 6. 10. 1977, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 255 vom 6. 10. 1977, S. 22.

1.3.3. Auswirkungen der Datenverarbeitung auf die Beschäftigungslage und ihre Rückwirkungen auf die Gesellschaft

Ziele

- a) Festlegung geeigneter Methoden für die Sammlung von Informationen und den Gedankenaustausch in diesem Bereich in Zusammenarbeit mit den Regierungen der Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern;
- b) Berücksichtigung von Beschäftigungsproblemen im Rahmen der mittel- und langfristigen Untersuchung des Datenverarbeitungssektors einschließlich der regionalen Aspekte;
- c) sonstige Aspekte der Rückwirkungen der Datenverarbeitung auf die Gesellschaft, insbesondere in Ausbildungsfragen.

1.3.4. Datensicherung und Datenschutz

Ziele

- a) Fortführung der Untersuchungen über Datensicherung und Datenschutz;
- b) Prüfung der in den Mitgliedstaaten geltenden oder in Ausarbeitung befindlichen Rechtsvorschriften und Erörterung der Angleichungsmöglichkeiten sowie der Instrumente, die auf Gemeinschaftsebene eingesetzt werden könnten;
- c) Entwicklung — auf Gemeinschaftsebene — einer Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedstaaten zum Austausch der gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen auf diesem Gebiet.

1.3.5. Rechtlicher Schutz von Computerprogrammen

Ziele

- a) Konsultation der einschlägigen Stellen durch die Kommission;
- b) Schaffung geeigneter Beziehungen zwischen der Kommission und den nationalen bzw. internationalen Stellen, die sich mit diesen Fragen befassen.

2. FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

2.1. ZIELE UND ALLGEMEINE KRITERIEN

2.1.1. Das Programm ist zur Förderung von Vorhaben von gemeinschaftlichem Interesse bestimmt, die folgenden Zielen dienen:

- a) Beitrag zur Politik der Standardisierung und Portabilität von Software;
- b) bessere Nutzung der Datenverarbeitung und Schaffung homogenerer Märkte;
- c) Rationalisierung der öffentlichen Ausgaben;
- d) Entwicklung einer starken und wettbewerbsfähigen europäischen DV-Industrie in der Gemeinschaft, insbesondere durch Formen der industriellen Zusammenarbeit, die ihr eine bessere Marktdurchdringung ermöglicht;
- e) Anwendungen, die die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie verbessern und damit den Anteil ihrer Ausfuhren nach Nichtmitgliedstaaten vergrößern.

2.1.2. Die Förderungsmaßnahmen betreffen die Teilbereiche Software und Anwendungen, wobei den Bereichen „Programmiersprache ADA“ und neue technologische Entwicklungen bei der Anwendung verteilter Datenbanken in Verbindung mit den transnationalen Informationssystemen Vorrang eingeräumt wird.

2.1.3. Die Finanzierung der Aktionen wird durch das System der gemeinschaftlichen Unterstützung gewährleistet. Da die Unternehmen grundsätzlich selbst für ihre Entwicklungsaufgaben aufkommen müssen, soll dieses Verfahren insbesondere zur Finanzierung von Projekten beitragen, die mit so hohen Risiken verbunden sind, daß sie nicht von der Privatwirtschaft allein getragen werden können.

Im Hinblick auf einen möglichst rationellen Einsatz der öffentlichen Mittel in der Gemeinschaft und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie müssen die einzelstaatlichen Programme und Maßnahmen auf diesem Sektor so koordiniert werden, daß sich die einzelstaatlichen Programme und das Gemeinschaftsprogramm als Aspekte der gemeinsamen Anstrengungen gegenseitig ergänzen und dadurch zur Schaffung einer ausgewogenen Wettbewerbslage beitragen.

2.1.4. Alle Projekte müssen folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Die Untersuchungen und Entwicklungen müssen innerhalb von vier Jahren abgeschlossen werden können;
- b) das Projekt darf nicht von einer vorherigen Harmonisierung auf rechtlichem oder sonstigem Gebiet abhängen;
- c) die Durchführung des Projekts auf Gemeinschaftsebene muß höheren wirtschaftlichen oder technischen Nutzen versprechen, als auf einzelstaatlicher Ebene zu erzielen wäre; ohne Gemeinschaftsbeihilfe wäre dieses Projekt überhaupt nicht oder nur unter Schwierigkeiten zu verwirklichen;
- d) Projekte der industriellen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten sind bevorzugt zu behandeln. Bei der Bewertung ist besonders der Wirkungsgrad der vorgeschlagenen Zusammenarbeit zu beachten, wobei es das Ziel sein muß, die Entwicklung industrieller Strukturen, die den Anforderungen des Marktes gewachsen sind und europäischen Dimensionen entsprechen, zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken;
- e) die von Anwendern vorgeschlagenen Projekte müssen Gegenstand einer Zusammenarbeit auf der Ebene von mindestens zwei Mitgliedstaaten sein;
- f) jede im Rahmen dieser Projekte entwickelte Software muß portabel sein.

2.2. SOFTWARE UND ANWENDUNGEN

2.2.1. Allgemeine Software

Die Unterstützung kann für Studien und Projekte zur Entwicklung allgemeiner Software gewährt werden, die außer den allgemeinen Kriterien unter Nummer 2.1.4 einem oder mehreren der folgenden Ziele dienen:

- a) Festlegung und Verbreitung von Standards und Normen,
- b) Verbesserung der Portabilität,
- c) Verbesserung der Konversionsbedingungen,
- d) Verbesserung der Wirksamkeit der Datenverarbeitungssysteme,
- e) Entwicklung von Netzmanagementtechniken oder Techniken der dezentralen Datenverarbeitung im Hinblick auf eine allgemeinere Verwendung gemeinschaftlicher Normen und Standards.

2.2.2. Anwendungen

Die Unterstützung kann für Anwendungen gewährt werden, die außer den allgemeinen Kriterien unter Nummer 2.1.4 eins oder mehrere der folgenden Merkmale aufweisen:

- a) Die Anwendungen haben transnationalen Charakter (z. B. Überwachung der Umwelt, Kontrolle des Luft-, See- und Landverkehrs, grenzüberschreitender Verkehr, Zoll);
- b) Anwendungen, die durch Datenverarbeitung die Verwirklichung der Politik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf spezifischen Gebieten erleichtern (z. B. Freizügigkeit der Arbeitskräfte und freier Kapitalverkehr, internationale Verbindungen, Agrarpolitik und Regionalpolitik, Energiepolitik, Umweltschutz, Sozialpolitik);
- c) Anwendungsprojekte, bei denen die Möglichkeit besteht, durch gemeinsame Studien oder gemeinsame Entwicklungen in erheblichem Umfang öffentliche Mittel einzusparen (z. B. Anwendungen im Gesundheitswesen, in der Medizin und auf dem Gebiet der Ausbildung, die für mindestens zwei Mitgliedstaaten in Betracht kommen);
- d) Anwendungen, die die Produktivität und die Wettbewerbsfähigkeit in den für die Gemeinschaft wichtigen Wirtschaftsbereichen durch wirksamen, im besonderen die Standardisie-

rungsziele berücksichtigenden Einsatz von Datenverarbeitungstechniken wie rechnergestütztes Entwerfen sowie von Systemen zur industriellen Prozeßsteuerung und zur Büroautomatisierung steigern, sofern ein gemeinsamer Bedarf besteht;

- e) Anwendungen, von denen in der Gemeinschaft erhebliche Auswirkungen auf die Standards der Gemeinschaft und auf die weitere Entwicklung im Bereich der dezentralen Datenverarbeitung zu erwarten sind, z. B. Netze, Datenübertragung usw.

2.3. PERIINFORMATIK UND MIKROELEKTRONIK-TECHNOLOGIE

Im Lichte der Entwicklungen des Programms und der im Rahmen der Studie nach Nummer 1.3.2 durchgeführten Untersuchungen kann die Kommission dem Rat Vorschläge für die Unterstützung dieser Bereiche sowie bezüglich anderer Bereiche übermitteln.

Genauere Kriterien und Ziele werden aufgrund der durchgeführten Untersuchungen und einer Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten im Beratenden Ausschuß zur Durchführung und Koordinierung der Programme auf dem Gebiet der Datenverarbeitung aufgestellt; Ziel dieser Abstimmung ist, etwa notwendige Förderungsprogramme in den Rahmen der Gemeinschaft einzubeziehen.

BESCHLUSS DES RATES

vom 10. April 1984

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung der befristeten Vereinbarung einer gemeinsamen Disziplin zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse

(84/255/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

BESCHLIESST:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die befristete Vereinbarung einer gemeinsamen Disziplin zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es erwies sich als zweckmäßig, einige Bestimmungen der befristeten Vereinbarung einer gemeinsamen Disziplin zu ändern, um sie besser den tatsächlichen Marktbedürfnissen anzupassen.

Die Kommission hat zu diesem Zweck mit der Republik Finnland Konsultationen eingeleitet und ist auf gegenseitiger Grundlage zu einer befriedigenden Einigung mit diesem Land gelangt —

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung der befristeten Vereinbarung einer gemeinsamen Disziplin zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Luxemburg am 10. April 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. CHEYSSON

ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels zur Änderung der befristeten Vereinbarung einer gemeinsamen Disziplin zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse

Schreiben Nr. 1

Brüssel, den

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, auf die am 9. Dezember 1981 in Brüssel unterzeichnete befristete Vereinbarung einer gemeinsamen Disziplin zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse sowie auf den am 12. Oktober 1983 in Brüssel unterzeichneten Briefwechsel Bezug zu nehmen.

I. Bei den Konsultationen gemäß Teil II Nummer 5 dieser befristeten Vereinbarung wurde es für zweckmäßig erachtet, einige ihrer Bestimmungen zu ändern, um sie besser den tatsächlichen Marktbedürfnissen anzupassen. So war es notwendig, bei einigen Käsekategorien

- die in Teil II Nummern 2 Buchstabe a) und 2 Buchstabe b) der Vereinbarung genannten Mengen
- die in Teil II Nummer 2 Buchstabe b) der Vereinbarung genannten Einfuhrabgaben in Finnland

zu ändern.

II. Im gemeinsamen Einvernehmen wird die befristete Vereinbarung einer gemeinsamen Disziplin zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse wie folgt geändert:

Teil II Nummer 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Republik Finnland führen parallel zu den in Absatz 1 genannten Aussetzungen für den gleichen Zeitraum folgende Handelsregelung ein:

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1984 dürfen bei den nachstehend aufgeführten Käsesorten die Handelsmengen sowie die Einfuhrabgaben folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

- a) *Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft*

Käse der Tarifnummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) mit Ursprung in und Herkunft aus Finnland, der von einer anerkannten Bescheinigung begleitet ist:

	<i>Menge</i>	<i>Einfuhrabgaben</i>
<ul style="list-style-type: none"> — Finlandia, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 100 Tagen, in rechteckigen Blöcken, mit einem Eigengewicht von 30 kg oder mehr, der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs — Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz und Bergkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten, der Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs: <ul style="list-style-type: none"> — in Standard-Laiben — in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg 	6 250 Tonnen, davon höchstens 2 900 Tonnen für die Kategorie Finlandia	18,13 ECU/100 kg
<ul style="list-style-type: none"> — Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sogenannter „Schabziger“) verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger, der Tarifstelle 04.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs 	550 Tonnen	36,27 ECU/100 kg
<ul style="list-style-type: none"> — Tilsiter mit einer Reifezeit von mindestens einem Monat, der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs 	100 Tonnen	55 ECU/100 kg
<ul style="list-style-type: none"> — andere 	0 Tonnen	—

b) *Bei der Einfuhr nach Finnland*

Käse der Nummer 04.04 des finnischen Zolltarifs mit Ursprung in und Herkunft aus der Gemeinschaft, der von einer anerkannten Qualitäts- und Ursprungsbescheinigung begleitet ist:

	<i>Einfuhrabgabe</i>	<i>Menge</i>
04.04.150 Frischkäse, Quark	$\frac{2}{3}$ der Abschöpfung	1 000 Tonnen ohne Beschränkung in bezug auf Art und Qualität des Käses
200 Schmelzkäse	$\frac{1}{3}$ der Abschöpfung	
300 Molkenkäse	$\frac{2}{3}$ der Abschöpfung	
400 Käse mit Schimmelbildung im Teig	$\frac{1}{6}$ der Abschöpfung	
901 Käse vom Typ Emmentaler	volle Abschöpfung	
902 Käse vom Typ Edamer	volle Abschöpfung	
909 andere Käse	$\frac{1}{6}$ der Abschöpfung	
— „Weichkäse“ ⁽¹⁾	$\frac{1}{3}$ der Abschöpfung	
— andere	$\frac{1}{3}$ der Abschöpfung	

⁽¹⁾ Weichkäse werden unter Verwendung von biologischen Zusatzstoffen wie Schimmelpilzen, Hefen und dergleichen behandelt oder zum Reifen gebracht; diese Zusatzstoffe führen zu einer sichtbaren Rinde auf der Oberfläche des Käses. Die Reifung muß sichtbar von außen nach innen erfolgen. Der Fettgehalt beträgt mindestens 50 Gewichtshundertteile in der Trockenmasse.

Der Wassergehalt in der fettfreien Masse beträgt mindestens 65 Gewichtshundertteile. Dieser Begriffsbestimmung entsprechen beispielsweise folgende Käsearten:

Bibress	Coulommiers	Münster
Brie	Époisse	Pont-l'Évêque
Camembert	Herve	Reblochon
Cambré	Limburger	Saint-Marcellin
Carré de l'Est	Livarot	Taleggio
Chaource	Maroilles	

Unter bestimmten Handelsmarken in den Handel gebrachte Käse wie z. B.:

Boursault	Ducs (Suprême des)
Caprice des Dieux	Explorateur.“

III. Alle anderen Bestimmungen der Vereinbarung bleiben unverändert.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen
des Rates der Europäischen Gemeinschaften*

Schreiben Nr. 2

Brüssel, den

Herr

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem Inhalt Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beehre mich, auf die am 9. Dezember 1981 in Brüssel unterzeichnete befristete Vereinbarung einer gemeinsamen Disziplin zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse sowie auf den am 12. Oktober 1983 in Brüssel unterzeichneten Briefwechsel Bezug zu nehmen.

I. Bei den Konsultationen gemäß Teil II Nummer 5 dieser befristeten Vereinbarung wurde es für zweckmäßig erachtet, einige ihrer Bestimmungen zu ändern, um sie besser den tatsächlichen Marktbedürfnissen anzupassen. So war es notwendig, bei einigen Käsekategorien

- die in Teil II Nummern 2 Buchstabe a) und 2 Buchstabe b) der Vereinbarung genannten Mengen
- die in Teil II Nummer 2 Buchstabe b) der Vereinbarung genannten Einfuhrabgaben in Finnland

zu ändern.

II. Im gemeinsamen Einvernehmen wird die befristete Vereinbarung einer gemeinsamen Disziplin zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland betreffend den gegenseitigen Handel mit Käse wie folgt geändert:

Teil II Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Republik Finnland führen parallel zu den in Absatz 1 genannten Aussetzungen für den gleichen Zeitraum folgende Handelsregelung ein:

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1984 dürfen bei den nachstehend aufgeführten Käsesorten die Handelsmengen sowie die Einfuhrabgaben folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

a) *Bei der Einfuhr in die Gemeinschaft*

Käse der Tarifnummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) mit Ursprung in und Herkunft aus Finnland, der von einer anerkannten Bescheinigung begleitet ist:

- | | <i>Menge</i> | <i>Einfuhrabgabe</i> |
|---|--------------|----------------------|
| — Finlandia, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens | | |

100 Tagen, in rechteckigen Blöcken, mit einem Eigengewicht von 30 kg oder mehr, der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs		
— Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz und Bergkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens drei Monaten, der Tarifstelle 04.04 A des Gemeinsamen Zolltarifs:	6 250 Tonnen, davon höchstens 2 900 Tonnen für die Kategorie Finlandia	18,13 ECU/100 kg
— in Standard-Laiben		
— in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg	1 600 Tonnen	18,13 ECU/100 kg
— Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sog. „Schabziger“) verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger, der Tarifstelle 04.04 D des Gemeinsamen Zolltarifs	550 Tonnen	36,27 ECU/100 kg
— Tilsiter mit einer Reifezeit von mindestens einem Monat, der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs	100 Tonnen	55 ECU/100 kg
— andere	0 Tonnen	—

b) *Bei der Einfuhr nach Finnland*

Käse der Nummer 04.04 des finnischen Zolltarifs mit Ursprung in und Herkunft aus der Gemeinschaft, der von einer anerkannten Qualitäts- und Ursprungsbescheinigung begleitet ist:

	<i>Einfuhrabgabe</i>	<i>Menge</i>
04.04.150 Frischkäse, Quark	$\frac{2}{3}$ der Abschöpfung	} 1 000 Tonnen ohne Beschränkung in bezug auf Art und Qualität des Käses
200 Schmelzkäse	$\frac{1}{3}$ der Abschöpfung	
300 Molkenkäse	$\frac{2}{3}$ der Abschöpfung	
400 Käse mit Schimmelbildung im Teig	$\frac{1}{6}$ der Abschöpfung	
901 Käse vom Typ Emmentaler	volle Abschöpfung	
902 Käse vom Typ Edamer	volle Abschöpfung	
909 andere Käse — „Weichkäse“ ⁽¹⁾	$\frac{1}{6}$ der Abschöpfung	
— andere	$\frac{1}{3}$ der Abschöpfung	

⁽¹⁾ Weichkäse werden unter Verwendung von biologischen Zusatzstoffen wie Schimmelpilzen, Hefen und dergleichen behandelt oder zum Reifen gebracht; diese Zusatzstoffe führen zu einer sichtbaren Rinde auf der Oberfläche des Käses. Die Reifung muß sichtbar von außen nach innen erfolgen. Der Fettgehalt beträgt mindestens 50 Gewichtshundertteile in der Trockenmasse.

Der Wassergehalt in der fettfreien Masse beträgt mindestens 65 Gewichtshundertteile. Dieser Begriffsbestimmung entsprechen beispielsweise folgende Käsearten:

Bibress	Coulommiers	Münster
Brie	Époisse	Pont-l'Évêque
Camembert	Herve	Reblochon
Cambré	Limburger	Saint-Marcellin
Carré de l'Est	Livarot	Taleggio
Chaource	Maroilles	

Unter bestimmten Handelsmarken in den Handel gebrachte Käse wie z. B.:

Boursault	Ducs (Suprême des)
Caprice des Dieux	Explorateur.

III. Alle anderen Bestimmungen der Vereinbarung bleiben unverändert.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die
Regierung der Republik Finnland*